



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Grundordnung **der Hochschule für Musik** **Carl Maria von Weber Dresden**

Der Erweiterte Senat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber hat im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Grundordnung beschlossen:

Teil 1 - Grundlagen, Gliederung, Mitgliedschaft

§ 1	Rechtsform	2
§ 2	Allgemeine Grundsätze	2
§ 3	Gliederung der Hochschule	2
§ 4	Mitglieder und Angehörige der Hochschule	3
§ 5	Beschlüsse	3
§ 6	Wahlen, Wahlperioden und Amtszeiten	4
§ 7	Gleichstellungsbeauftragter, Frauenbeauftragter	4

Teil 2 - Aufbau und Organisation

Abschnitt I - Zentrale Organe

§ 8	Zentrale Organe der Hochschule	5
§ 9	Senat	5
§ 10	Erweiterter Senat	5
§ 11	Hochschulrat	6
§ 12	Rektorat, Rektor, Prorektoren	6

Abschnitt II - Organisationseinheiten unterhalb der Zentralebene

§ 13	Fakultät	6
§ 14	Fakultätsrat	6
§ 15	Dekan, Prodekan und Studiendekan	7
§ 16	Senatskommission	7

Teil 3 - Sonstiges

§ 17	Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden	8
§ 18	Nachwuchsförderklassen	8

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 19	Bekanntmachung von Ordnungen	8
§ 20	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten/Übergangsregelung	8

In diesem Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich männliche Formen verwendet. Diese gelten jedoch für Personen weiblichen, männlichen und inter Geschlechts gleichermaßen.

Teil 1

Grundlagen, Gliederung, Mitgliedschaft

§ 1 Rechtsform

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist gemäß § 2 SächsHSFG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist eine internationale akademische Einrichtung, die ihre Studierenden in künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und akademisch-wissenschaftlichen Disziplinen ausbildet. Zu ihren Kernaufgaben zählen neben der Lehre, der Pflege und Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und der Forschung auch Aufgaben auf dem Gebiet der Weiterbildung.
- (2) Die Hochschule sieht ihre Aufgabe darüber hinaus in der rechtzeitigen Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher und deren Vorbereitung auf ein Studium an einer Musikhochschule.
- (3) Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni. Gemeinsam mit dem Verein der Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik schafft sie ein Netzwerk ehemaliger Studierender.
- (4) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 21 Sächsische Verfassung verbürgte Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie für diejenigen Rechte, die sich aus dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und den dienstrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (5) Die Hochschule berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen unterschiedlichster Herkunft, Geschlecht, Sprache und Religion sowie Menschen mit besonderen Begabungen und setzt die Zielvorgaben des Audits Beruf und Familie um.

§ 3 Gliederung der Hochschule

- (1) An der Hochschule existieren zwei Fakultäten. Die Fakultät I besteht aus den Fachrichtungen Dirigieren/Korrepitition, Gesang, Klavier, Streicher und Bläser. Die Fakultät II besteht aus den Fachrichtungen Instrumental- und Gesangspädagogik, Jazz/Rock/Pop, Komposition/Musiktheorie und Lehramt Musik sowie dem Institut für Musikwissenschaft mit dem Heinrich-Schütz-Archiv, dem Institut für Musikermedizin mit dem Studio für Stimmforschung, dem Institut für musikalisches Lehren und Lernen mit der Nachwuchsförderklasse „Kinderklasse“, dem Institut für Neue Musik, dem Hybrid Music Lab sowie dem Zentrum für Musiktheorie.
- (2) Als Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 92 SächsHSFG bestehen an der HfM Dresden die Hochschulbibliothek und das Tonstudio. Für die Hochschulbibliothek gilt § 93 SächsHSFG. Struktur, Betrieb und Nutzung der Zentralen Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die Studierenden sowie die in der Hochschule mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten.
- (2) Lehrbeauftragten kann auf Antrag der Status eines Mitgliedes der Hochschule zuerkannt werden, wenn sie fünf Studienjahre durchgehend – unter Anrechnung von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung – einen Lehrauftrag im Umfang von mindestens 6,5 Wochenstunden innehatten und weiterhin im Lehrauftrag tätig sind. Über die Anerkennung des Mitgliedstatus entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Fakultät, in der der Lehrbeauftragte tätig ist.
- (3) Honorarprofessoren können mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet werden. Lehrbeauftragte mit mitgliedschaftlichen Rechten gehören der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an.
- (4) Lehrbeauftragte, denen nach Absatz 2 der Status eines Mitgliedes der Hochschule zuerkannt wurde, können als Mitglieder von Berufungskommissionen gemäß § 60 Absatz 2 SächsHSFG bestellt werden. Hierbei werden Lehrbeauftragte der Gruppe der Professoren zugeordnet, wenn sie zum Honorarprofessor bestellt und mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet wurden. Die übrigen Lehrbeauftragten werden der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zugeordnet.
Diese Regelung gilt im Rahmen der Erprobung nach § 103 Absatz 1 SächsHSFG befristet bis zum 31.12.2025 und wird nach Ablauf von drei Jahren evaluiert.
- (5) Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, werden der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zugeordnet.
- (6) Angehörige der Hochschule sind im Ruhestand befindliche Professoren und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt und bis zum Eintritt in den Ruhestand an der Hochschule tätig waren.
- (7) Weiter sind Angehörige der Hochschule Privatdozenten, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, denen nach § 4 Absatz 2 dieser Ordnung der Status eines Mitgliedes zuerkannt wurde.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer.
- (3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben sind auch die sonstigen Mitarbeiter stimmberechtigt.

§ 6 Wahlen, Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Für die Wahl der Vertreter in den Organen bilden die wissenschaftlichen und die künstlerischen Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe. Dieser gemeinsamen Gruppe stehen die Sitze beider Gruppen zu.
- (2) Für Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter in den Fakultätsräten, für Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten beträgt die Amtszeit drei Jahre.
- (3) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Funktion oder das Mandat weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragter, Frauenbeauftragter

- (1) Für die Hochschule insgesamt und für jede Fakultät werden Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An den Zentralen Einrichtungen kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. § 55 Absatz 2 bis 4 SächsHSFG gelten entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nach § 18 Sächsisches Frauenförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung werden durch den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.

Teil 2 Aufbau und Organisation

Abschnitt I Zentrale Organe

§ 8 Zentrale Organe der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 80 SächsHSFG der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat.
- (2) Die Zentralen Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) In den Zentralen Organen der Hochschule werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten nichtöffentlich behandelt. Geschäftsordnungsdebatten über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes werden nichtöffentlich geführt. Nichtöffentlich behandelt werden im Senat auch Tagesordnungspunkte nach § 81 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 12 SächsHSFG, im Erweiterten Senat auch die Wahl und Abwahl des Rektors.

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - sechs Hochschullehrer,
 - drei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter,
 - zwei Studierende,
 - die Mitglieder des Rektorates, die Dekane, der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Die künstlerische Leitung des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann an den Sitzungen des Senates als Gast teilnehmen.

- (2) Studien- und Prüfungsordnungen werden – abweichend von § 13 Absatz 3 SächsHSFG – in der Regel vom Senat beschlossen. Sie bedürfen des Einvernehmens der Fakultätsräte. Diese Regelungen gelten gemäß § 103 Absatz 1 SächsHSFG zur Erprobung befristet bis 31.12.2025 und sollen nach drei Jahren evaluiert werden. Ordnungen, die nach § 13 Absatz 4 SächsHSFG die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, erlässt der Fakultätsrat. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenators verleihen. Mitgliedschaftliche Rechte werden mit der Verleihung nicht erworben.

§ 10 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat der Hochschule gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
- weitere sechs Hochschullehrer,
- weitere drei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter,
- weitere drei Studierende.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwei Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule und werden vom Senat benannt.

§ 12 Rektorat, Rektor, Prorektoren

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, zwei Prorektoren und dem Kanzler. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit nicht im SächsHSFG andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Das Rektorat bereitet die Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor. Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Hochschulrates.
- (2) Die Hochschule wird von einem Rektor geleitet. Er ist der Vorsitzende des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Das Rektorenamt wird hauptberuflich ausgeübt. Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.
- (3) Prorektor für Lehre und Studium und der Prorektor für künstlerische Praxis üben ihr Amt nebenberuflich aus. Die Prorektoren sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang von der Lehre zu entlasten.

Abschnitt II Organisationseinheiten unterhalb der Zentralebene

§ 13 Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird gemäß § 88 Absatz 3 SächsHSFG durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt. Stimmberechtigte Mitglieder in den Fakultätsräten der Hochschule sind:
 - Sechs Hochschullehrer,
 - zwei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter,
 - zwei Studierende,
 - der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
 - Dekan, Prodekan und Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht Mitglieder sind.
 - In Abweichung von § 88 Absatz 4 SächsHSFG gehört die künstlerische Leitung des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden mit beratender Stimme an. Für die beratende Teilnahme gilt gemäß § 103 Absatz 1 SächsHSFG eine Erprobung, befristet bis zum 31.12.2025. Die Erprobung wird nach drei Jahren evaluiert.
- (2) Ist ein Fakultätsrat in der Sitzung nicht beschlussfähig, kann er in anderen als Berufungsangelegenheiten einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 15 Dekan, Prodekan und Studiendekan

- (1) Für die Fakultäten wird jeweils ein Dekan gewählt. Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Ausnahmsweise ist die Wahl eines nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professors möglich. Dieser muss jedoch der Fakultät angehören.
- (2) Die Lehrverpflichtung des Dekans kann für die Dauer seiner Amtszeit um bis zur Hälfte seines Regeldeputats vermindert werden. Die Abminderung wird auf Antrag gewährt und kann in Absprache zwischen Dekan und Prodekan aufgeteilt werden.
- (3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans einen der Fakultät angehörenden Professor zum Prodekan. Der Prodekan ist der Stellvertreter des Dekans.
- (4) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Studierendenrat erstellt. Der Studiendekan kann einen Stellvertreter haben. Für diesen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Senatskommission

- (1) Die Aufgaben der Studienkommissionen werden nach § 91 Absatz 6 SächsHSFG von einer Senatskommission wahrgenommen, deren Vorsitzender der Prorektor für Studium und Lehre ist.
- (2) Der Senatskommission gehören Vertreter der Lehrenden aller Fachrichtungen und Institute sowie die gleiche Anzahl an Studierenden an. Das Rektorat schlägt dem Senat die Vertreter der Lehrenden vor, die der Senatskommission angehören sollen. Die Fakultäts- und Studierendenräte sind vorher – zu dem die Fakultät betreffenden Vorschlag – zu hören. Die Vertreter der Studierenden werden vom Studierendenrat benannt.
- (3) Die Aufgaben der Senatskommission entsprechen § 91 Absatz 3 und 4 SächsHSFG.

Teil 3 Sonstiges

§ 17 Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden

- (1) Der künstlerische Unterricht am Sächsischen Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden liegt in der Verantwortung des Rektors der Hochschule und wird von den Lehrkräften der Hochschule erteilt.
- (2) Die grundsätzlichen Bestimmungen regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Nachwuchsförderklassen

- (1) Zum rechtzeitigen Fördern von Höchstbegabungen in Fächern, bei denen ein langfristiger Übungsweg für den Ausbildungserfolg erforderlich ist, kann die Hochschule Nachwuchsförderklassen bilden.
- (2) Aufnahmekriterien, Fächerkanon und Unterrichtsumfang werden durch Ordnung geregelt.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachung von Ordnungen

- (1) Ordnungen der Hochschule werden durch Aushang im Schaukasten im Hochschulgebäude Wettiner Platz 13 öffentlich bekannt sowie auf der Internetseite der Hochschule zugänglich gemacht.
- (2) Die dauerhafte Aufbewahrung von Ordnungen erfolgt im Sekretariat des Rektorates.

§ 20 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten/Übergangsregelung

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in ihrer Fassung vom 29. März 2018 außer Kraft.
- (2) Die mit dieser Ordnung beschlossenen Änderungen bei der Zusammensetzung von Fakultätsrat, Senat und Erweitertem Senat gelten ab der jeweils nächsten Wahl des Gremiums.

Dresden, den 31.08.2020



KS Axel Köhler
Rektor